

**S a t z u n g**  
**Deutsche Jugendkraft - Verein für Leibesübungen**  
**Billerbeck 1912 e.V.**

**I. Name und Wesen**

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft - Verein für Leibesübungen Billerbeck 1912 e.V." im Folgenden DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. genannt. Er ist gegründet am 12.01.1912.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Billerbeck/Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen u. Ordnungen Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK- Zeichen (Banner, Siegel, Briefkopf, Texte und Plakate der Veranstaltungen).Seine Farben sind blau - weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände der Sportarten, die der Verein betreibt. Die Gründung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. In Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig gemäß der sich selbst gegebenen Satzung.
6. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes.
7. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
8. Der Verein "DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V." mit Sitz in Billerbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen gezahlt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
12. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
13. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
14. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **II. Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben.

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er veranstaltet bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung soweit dies der jeweilige Fachverband zur Pflicht macht. Die sportärztliche Untersuchung wird den aktiven Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Außerhalb des Versicherungsschutzes betreiben die Mitglieder Sport auf eigene Gefahr. Für Schäden, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, kommt der Verein nicht auf.
4. Er nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den Pfarrgemeinden und den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.  
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Er bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen.  
Er bietet im System der Fachverbände des Deutschen Sports die Möglichkeit zu Wettkämpfen und Wettspielen.
8. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf den Sportplätzen und in den Sporthallen.
9. Er macht regelmäßige Versammlungen in seinen Abteilungen zur Pflicht.
10. Er bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Mitglied kann werden, wer im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben oder die Satzungszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden, I Abs. 3 und 4. nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorsitzenden und seine Vertreter. Anträge von Jugendlichen bedürfen der Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten. Im Falle einer Ablehnung muß dem Antragsteller eine Begründung erteilt werden. Nach Ablauf eines Jahres kann ein erneuter Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
2. Durch Austritt,
3. Durch Ausschluß,
4. Durch Streichung der Mitgliedschaft,
5. Durch Auflösung des Vereins.

Zu 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (IV 1). Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Zu 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Abmahnung offenkundig und fortgesetzt gegen die Satzungen des Vereins oder der DJK, gegen die Kameradschaft verstößt oder wenn es offenkundig und fortgesetzt die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zugestellt werden muß. ( Diese Regelung gilt nicht für Ehrenmitglieder).

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Vorstand des DJK- Diözesanverbandes abschließend entscheidet.

Zu 4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b) passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten, bereit sind,
- c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen,
- d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die mehr als 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

5. Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Die Ausführung dieser Rechte kann nicht auf einen anderen übertragen werden.  
Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

6. Pflichten der Mitglieder:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu erfüllen, den Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu zahlen, den Anordnungen der Vorstände Folge zu leisten und sich für die Ziele des Vereins überall persönlich einzusetzen.
- b) im Sport und Leben christliche Haltung zu beweisen, rechte Pflichterfüllung in Beruf und Familie zu zeigen, Brüderlichkeit und Hilfsbereitschaft zu pflegen und am Leben der Pfarrgemeinden teilzunehmen,
- c) die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden und Landes-sportbünden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

7. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Gesamtvorstand des Vereins der Ausschluss, der Verlust des Wahlrechts, des Stimmrechts oder Startrechts verfügt werden.

8. Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er wird jeweils am 01.02., 01.05., 01.08., 01.11. des jeweiligen Quartals fällig.  
Bei der Beitragszahlung ist das Einzugsverfahren die Regel.

- b) Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, der Erstellung, Erhaltung und Pflege von Sportstätten und Anlagen können neben dem Mitgliedsbeitrag besondere manuelle und finanzielle Leistungen von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung erhoben werden. Die Höhe der zu erbringenden Leistungen wird auf Vorschlag der Abteilungen vom Gesamtvorstand festgesetzt.

#### **IV. Leitung und Verwaltung**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden und seinen drei Stellvertretern, von denen einer eine Frau sein soll. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können gemeinsam die DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- b) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus

den vier Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer

- c) als Gesamtvorstand

bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand  
dem geistliche Beirat  
den Abteilungsleitern  
der Frauenwartin  
dem Sozialwart und  
dem Jugendvorsitzenden bzw. der Jugendvorsitzenden

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.

2. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Vertretung des Vereins und seine Leitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Durch Beschluß des Gesamtvorstandes können mit einfacher Stimmenmehrheit Ausschüsse gebildet werden, die Aufgaben des Gesamtvorstandes verantwortlich übernehmen.
3. Der Gesamtvorstand überwacht die Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zum DJK-Bundesverband. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder im Bundesverband sind,
  - a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
  - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,
  - c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
  - d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten.
  - e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.
4. Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet u. mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

Der Vorsitzende und seine Vertreter sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.

Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und den Abteilungsvorstand. Sie sind für die Organisation, Ordnung und Disziplin in ihrer Abteilung verantwortlich.

Die Frauenwartin vertritt die Anliegen des Frauensports. Sie

wird von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Jugendvorsitzende bzw. die Jugendvorsitzende vertritt und betreut die Jugendlichen nach Maßgabe der Jugendordnung des Vereins. Er/Sie wird von der Sportjugend gewählt.

Der Sozialwart kontrolliert und koordiniert die Versicherungen für Personal, Gebäude und Inventar und erledigt den anfallenden Schriftwechsel mit der Deutschen Sporthilfe.

Die Aufgabenverteilung, die Zuständigkeit der Vorstandsgremien und die Abwicklung des Geschäfts- und Finanzwesens werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die der Satzung als Anlage beigefügt wird. Die Geschäftsordnung wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Jugendordnung wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

## 5. Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Sie muß einmal im Jahr, möglichst in den ersten 3 Kalendermonaten, einberufen werden. Ihre satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind unanfechtbar.
- b) Die Jahreshauptversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den über 16 Jahre alten Mitgliedern.
- c) Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Entgegennahme der Jahresberichte, des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, Wahl der Frauenwartin und des Sozialwartes sowie deren Vertreter. Wahl zweier Kassenprüfer, Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge.

- d) Die Jahreshauptversammlung muß vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen, nach Möglichkeit auch durch Veröffentlichung in der Presse, einberufen werden. Sie wird einberufen durch den Gesamtvorstand.
- e) Ist die Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Ihre Durchführung bestimmt die Versammlungsordnung. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

- f) Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- g) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jedes Jahr, wobei in einem Jahr der 1. und 3. Vorsitzende, der Vertreter des Geschäftsführers, die Frauenwartin und der Sozialwart im anderen Jahr der 2. und 4. Vorsitzende, der Geschäftsführer, die stellv. Frauenwartin und der stellv. Sozialwart gewählt werden.
- h) Satzungsänderungen sind auf der Jahreshauptversammlung oder auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden möglich. Der Antrag zur Satzungsänderung kann nicht Dringlichkeitsantrag sein, sondern muß bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben werden.
- i) Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen schriftlich in Form von Protokollen festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- j) Einzelheiten zur Durchführung der Jahreshauptversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- k) Zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag 1/4 der Mitglieder einberufen werden. Sie wird wie eine Jahreshauptversammlung einberufen.
- l) Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der DJK-Diözesanvorstand u. DJK-Kreisvorstand einzuladen.

## 6. Versammlung der Abteilungen

Die Versammlung der Abteilungen muß einmal im Jahr stattfinden. Sie soll der Gemeinschaft und der Bildungsaufgabe des Vereins dienen, Fragen des Spiel- und Trainingsbetriebes regeln, den verantwortlichen Mitgliedern Anregungen für ihre Arbeit geben und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

## 7. Auflösung oder Austritt

„ Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Sportverband kann nur in einer mit Tagesordnung „Austritt aus dem DJK-Sport-

verband" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Der Austritt muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium einzuladen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Sportverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig, am Ende des Kalenderjahres.

Entsprechendes gilt für den Austritt eines DJK-Vereins bezüglich der Zuständigkeit des DJK-Diözesanverbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft zu verwenden.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem DJK-Hauptverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Hauptverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 19.06.1978 durch die Gründungsversammlung des DJK-Verein für Leibesübungen 1912 in Billerbeck beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Geändert von der Mitgliederversammlung der DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. am:

23. Januar 1984

18. März 1985

23. März 1992

20. März 2000

12. März 2001

09. März 2009

08. März 2010

Unterschrift des Vorstandes